

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Erna Sch[REDACTED] in O[REDACTED], D[REDACTED]-
strasse [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den minderjährigen Ewald Sch[REDACTED], vertreten durch
seinen Pfleger, den Baumschulenbesitzer Walter Sch[REDACTED]-
[REDACTED] in O[REDACTED], A[REDACTED] H[REDACTED]strasse,

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Zuweisung einer landwirtschaftlichen Besitzung
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 3. Mai 1955
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und Reitter
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlan-
desgerichts in Oldenburg vom 28. Oktober 1954
wird auf Kosten der Antragstellerin als unzulässig
verworfen, die dem Antragsgegner auch die ausser-
gerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens
zu erstatten hat.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren
wird auf 10 600 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Ehemann der Antragstellerin, der Gärtner Werner Sch[REDACTED], war Eigentümer des im Grundbuch der Stadtgemeinde O[REDACTED], Katasterbezirk Oh[REDACTED], Art Nr 105 verzeichneten Grundbesitzes in Grösse von 1,7151 ha, auf dem sich eine Gärtnerei mit einem Wohnhaus befindet. Er hatte diesen Grundbesitz aus dem Nachlass der verstorbenen Witwe Anna Ha[REDACTED] erworben und wurde am 1. September 1938 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Gleichzeitig wurde für die Antragstellerin, seine damalige Verlobte, ein Niessbrauchsrecht eingetragen. Die Eheschliessung fand am 5. August 1939 statt. Der Ehemann der Antragstellerin wurde im Jahre 1941 zur Wehrmacht einberufen. Er ist durch Beschluss des Amtsgerichts in Oldenburg vom 10. Oktober 1950 für tot erklärt worden. Als Zeitpunkt des Todes wurde der 8. Mai 1945 festgestellt. Gesetzliche Erben sind seine Ehefrau (Antragstellerin) zu 1/4 und der am 4. Mai 1941 geborene Sohn Ewald (Antragsgegner) zu 3/4. Die Antragstellerin hat seit dem Jahre 1941 den Gärtnereibetrieb weitergeführt. Sie wirtschaftet zur Zeit mit einem Gärtner und fünf weiteren Hilfskräften. Auf dem Grundbesitz befinden sich auch Gewächshäuser, deren Grösse nach Angaben der Antragstellerin 193 qm beträgt, sowie Mistbeetkästen in Grösse von 229 qm. Der Einheitswert der Besetzung, der mit Wirkung vom 1. Januar 1935 auf 6 300 RM festgesetzt war, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1946 auf 6 900 RM erhöht und beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 10 600 DM.

Die Antragstellerin hat beantragt, die Besetzung ihr zuzuweisen und die Abfindung des Antragsgegners zu regeln. Zur Begründung hat sie vorgetragen, der Grundbesitz sei allein mit Mitteln erworben worden, die ihr Vater zur Ver-

- 3 -

fügung gestellt habe. Es sei von vornherein beabsichtigt gewesen, den Grundbesitz auf ihren Namen umzuschreiben. Auch der Erblasser habe ihr die Besitzung übertragen wollen, sein Vorhaben jedoch infolge der Kriegsverhältnisse nicht mehr ausführen können. Sie selbst habe in den Jahren nach 1941 noch während des Krieges aus den Überschüssen, die sie aus dem Betrieb der Gärtnerei erzielt habe, und mit ererbten Mitteln die vom Vater beschafften Darlehensbeträge zurückgezahlt. Sie habe auch später mit eigenen Mitteln die Kriegsschäden an Wohn- und Gewächshäusern beseitigt.

Der Antragsgegner hat dem Zuweisungsantrag widersprochen. Er meint, eine Zuweisung könne, wenn sie bei der geringen Grösse des Betriebes überhaupt möglich sei, jedenfalls nicht an die Antragstellerin erfolgen, deren Interessen durch das bestehende Niessbrauchsrecht vollauf gesichert seien. Er habe die Absicht, Gärtner zu werden. Nach den Regeln der Höfeordnung sei er der nächstberufene Erbe. Sein Anteil an der Besitzung übersteige auch die Beteiligung der Antragstellerin ganz erheblich. Im Falle der Wiederverheiratung der Mutter sei, wenn dem Zuweisungsantrag stattgegeben werde, zu befürchten, dass die Besitzung später der Familie des künftigen Ehemannes der Antragstellerin zufallen werde.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat eine Zuweisung an die Antragstellerin abgelehnt, das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin den Zuweisungsantrag weiter. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.



II.

1. Das Oberlandesgericht hat die Frage, ob es sich bei dem Gärtnereibetrieb um eine landwirtschaftliche Besitzung im Sinne der Zuweisungsvorschriften handelt, dahingestellt gelassen. Es ist der Auffassung, dass auch dann, wenn diese Frage zu bejahen wäre, eine Zuweisung an die Antragstellerin nicht erfolgen könne. Es führt dazu aus: Das Gericht sei, wenn ein zur Übernahme der Besitzung geeigneter Miterbe den Zuweisungsantrag stelle, nicht schlechthin gezwungen, die beantragte Zuweisung vorzunehmen. Der vom Gesetz mit der Zuweisung erstrebte Zweck, die Besitzung vor der Gefahr der Zerschlagung und Überschuldung zu bewahren und in der Hand eines Miterben der bisher darauf ansässigen Familie zu erhalten, würde bei einer Zuweisung an die Antragstellerin nicht erreicht werden. Der Antragsgegner sei erst 13 Jahre alt, so dass seine Entwicklung noch nicht vorzusehen sei. Es erscheine deshalb verständlich, dass der Pfleger für ihn noch keinen Zuweisungsantrag stelle. Ebenso wie bei der Hoferbfolge könne auch im Zuweisungsverfahren der einzige Sohn des Erblassers nur beim Vorliegen triftiger Gründe übergangen werden, die hier nicht gegeben seien. Auch wenn der Vater der Antragstellerin durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel den Erwerb der Besitzung erst ermöglicht und später die Antragstellerin selbst eigene Mittel zur Instandhaltung und Verbesserung der Besitzung aufgewandt habe, so sei doch die Antragstellerin durch ihr Niessbrauchsrecht weitgehend gesichert. Sie habe möglicherweise auch Ansprüche auf Ersatz bestimmter Aufwendungen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Antragstellerin sich wieder verheirate und gerade deshalb das Zuweisungsverfahren betreibe, so dass es nicht gerechtfertigt sei, gegen den Willen des Antragsgegners der Antragstellerin die Besitzung zu übertragen, die im Falle der Wiederverheiratung der Antrag-

stellerin dem einzigen Sohn des Erblassers endgültig entzogen werde und dann der Familie zufalle, welche die Antragstellerin nach ihrem eigenen Vorbringen möglicherweise noch zu gründen beabsichtige. Die Gefahr einer Zerschlagung oder Überschuldung sei auch bei einer Ablehnung der Zuweisung an die Antragstellerin nicht gegeben. Selbst wenn der Erblasser während der Kriegsjahre die Absicht gehabt haben sollte, der Antragstellerin das Eigentum an dem Grundbesitz zu übertragen, so stehe einer Zuweisung an die Antragstellerin doch der in einem der letzten Briefe zum Ausdruck gebrachte Wille des Erblassers entgegen, dass der Betrieb dem Sohn erhalten bleiben solle.

2. Die Rechtsbeschwerde führt eine Anzahl von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Oldenburg an, von denen das Beschwerdegericht abgewichen sein soll. Sie meint, das Oberlandesgericht habe die besonderen Umstände ausser acht gelassen, die eine Abweichung von der gesetzlichen Hoferbenordnung rechtfertigten. Der Grundbesitz stamme wirtschaftlich von der Seite des Vaters der Antragstellerin, der das Grundstück weder für sich noch für seine Tochter habe erwerben können. Er habe deshalb den einzig möglichen Weg gewählt, die Besetzung für seinen künftigen Schwiegersohn zu kaufen, während zur Sicherung der Antragstellerin vorläufig ein Niessbrauch eingetragen sei. Dabei sei von vornherein vereinbart, dass das Grundstück alsbald auf die Antragstellerin umgeschrieben werde. Es liege somit ein triftiger Grund für die Zuweisung an die Antragstellerin vor. Die Rechtsbeschwerde rügt, das Oberlandesgericht habe den Sachverhalt, soweit es sich um den Erwerb der Besetzung und die dabei getroffene Vereinbarung handele, nicht vollständig aufgeklärt, insbesondere wesentliche Beweisanträge übergangen. Vor allem habe das Beschwerdegericht neben dem wirtschaftlichen Eigentum auch das wirt-

schaftliche Übergewicht der Antragstellerin nicht gewürdigt. Die werterhöhenden Anlagen und die Aufwendungen der Antragstellerin zur Beseitigung der Kriegsschäden erreichten mindestens den Betrag, zu dem das Grundstück mit Mitteln des Vaters gekauft worden sei. Daraus ergebe sich auch die Verbundenheit der Antragstellerin mit dem Grundbesitz. Demgegenüber könne der auf der Mitarbeit des Erblassers beruhende Anteilswert nur sehr gering sein. Auf die Grösse der Erbanteile der Parteien komme es nicht an. Eine Realteilung würde zu einer untragbaren Aufsplitterung des einheitlich genutzten Grundbesitzes führen. Ausserdem würde der Antragsgegner zur Zahlung oder Verzinsung der erheblichen Ausgleichsleistungen nicht in der Lage sein. Die Rechtsbeschwerde legt auch den bei den Akten befindlichen Briefen des Erblassers eine entscheidende Bedeutung bei, ist jedoch entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts der Auffassung, dass der Erblasser darin seinen Willen, die Besitzung der Antragstellerin zu übertragen, klar zum Ausdruck gebracht habe. Die Einräumung des Niessbrauchs, die nur als vorläufige Sicherung der Antragstellerin gedacht gewesen sei, stehe einer Zuweisung nicht entgegen. Bei einer Ablehnung der Zuweisung werde die Antragstellerin nicht nur ihres väterlichen Erbes, sondern auch ihres zusätzlich erarbeiteten Vermögens enteignet.

3. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Die Auffassung der Antragstellerin, die Rechtsbeschwerde sei bei der Höhe des Geschäftswertes ohne weiteres zulässig, widerspricht der Regelung, die die Rechtsbeschwerde im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl I, 66) gefunden hat. Danach kommt es für die Frage der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde auf die Höhe des Geschäftswerts überhaupt nicht an. Nach

§ 24 Abs 2 Nr 1 LwVG findet gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts die Rechtsbeschwerde, wenn sie in dem Beschluss des Oberlandesgerichts nicht zugelassen ist (§ 24 Abs 1) und soweit es sich nicht um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt (§ 24 Abs 2 Nr 2), nur statt, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des früheren Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone oder von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen ist und der Beschluss auf dieser Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 27 LwVG). Die Gesetzesverletzung vermag jedoch allein die Zulässigkeit des Rechtsmittels noch nicht zu begründen. Die Frage, ob eine Gesetzesverletzung vorliegt, kann überhaupt erst geprüft werden, wenn feststeht, dass die Rechtsbeschwerde nach § 24 LwVG statthaft ist, wenn also im Falle des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG das Beschwerdegericht in einer Rechtsfrage von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung eines der angeführten Gerichte abgewichen ist und die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

Die Antragstellerin hat im zweiten Absatz der Rechtsbeschwerdebegründung wahllos eine Anzahl von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Oldenburg angeführt, von denen das Beschwerdegericht angeblich abgewichen ist. Die Entscheidung, von der abgewichen sein soll, muss in der Rechtsbeschwerdebegründung entweder mit dem Datum

und Aktenzeichen oder unter Angabe der Fundstelle, wo sie abgedruckt ist, bezeichnet werden (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 7. Juli 1954 - V. BLw 33/54 RechtdLandw 1954, 246). Darüber hinaus ist aber, wie sich aus dem Begründungszwang für die Rechtsbeschwerde (§ 26 Abs 2 LwVG) ergibt, weiter erforderlich, dass auch die von der angefochtenen und der angezogenen Entscheidung verschieden beantwortete Frage bezeichnet und dargelegt wird, inwiefern beide Entscheidungen diese Rechtsfrage abweichend beantworten und wieso die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 5. Oktober 1954 V BLw 45/54, BGHZ 15, 5 [9/10] = RechtdLandw 1954, 331 = NJW 1954, 1888).

Die angeführten Entscheidungen behandeln zum Teil Fragen, die nicht Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens sind. Das gilt zunächst von dem Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 5. Februar 1948 (NdsRpfl 1948, 230), der die Aufhebung eines auf Grund von § 7 EHFV entstandenen Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts der überlebenden Ehefrau des Bauern betrifft, und von dem Beschluss desselben Gerichts vom 21. Dezember 1950 (NdsRpfl 1951, 98), der sich mit dem Begriff der landwirtschaftlichen Besitzung befasst. Im übrigen kann die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde überhaupt nicht auf frühere abweichende Entscheidungen des Oberlandesgerichts Oldenburg gestützt werden; denn nach § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG ist erforderlich, dass das Beschwerdegericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen ist. Es genügt deshalb nicht, dass das Beschwerdegericht in einer früheren Entscheidung zu der streitigen Rechtsfrage eine andere Auffassung vertreten hat (vgl. Beschluss des erkennenden Senat vom 7. Dezember 1954 V BLw 48/54, RechtdLandw 1955, 75/76). Der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 24. April 1951 (V BLw 97/49 DRspr II (282) Bl 56 =

RechtdLandw 1951, 247) stellt im Hinblick auf § 5 HöfeO Richtlinien auf, nach welchen Gesichtspunkten die Frage zu beurteilen ist, von wem der Hof stammt. Die Entscheidung vom 20. November 1951 (V BLw 54/50 DRspr II (282) Bl 61 = RechtdLandw 1952, 72) behandelt die Genehmigung eines Übergabevertrages, der Beschluss vom 8. Juli 1952 (V BLw 111/51 RechtdLandw 1952, 275) die Frage, ob die Zuweisung eine Enteignung darstellt. Der Beschluss vom 15. Januar 1952 (V BLw 7/51 RechtdLandw 1952, 110) stellt klar, dass ein Zuweisungsverfahren den Vorrang vor der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft hat. Die vorstehenden Entscheidungen kommen danach für die Frage der Abweichung überhaupt nicht in Betracht.

Das Beschwerdegericht hat die Frage, ob der Gärtnereibetrieb, der den Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens bildet, als eine landwirtschaftliche Besitzung im Sinne des Art VI Nr 17 BrMilRegVO Nr 84 anzusehen ist, offengelassen, weil es unabhängig von der Beantwortung dieser Frage zu einer Ablehnung der Zuweisung kommt. Es ist deshalb im Rechtsbeschwerdeverfahren davon auszugehen, dass es sich bei dem Gärtnereibetrieb um eine dem Zuweisungsverfahren unterliegende landwirtschaftliche Besitzung handelt.

Bei den weiteren von der Rechtsbeschwerde angeführten Entscheidungen ist, abgesehen davon, dass es zum Teil an einer näheren Darlegung der Abweichung fehlt, im übrigen nicht ersichtlich, dass das Beschwerdegericht von einer dieser Entscheidungen abgewichen ist. Eine unbedingte Verpflichtung des Gerichts, die Bewitzung einem der Miterben zu übertragen, besteht auch dann nicht, wenn nur einer der Miterben einen Zuweisungsantrag gestellt hat. Nach dem Beschluss des erkennenden Senats vom 20. November 1951 (V BLw 34/50 DRspr

II (284) Bl 51 = RechtdLandw 1952, 69) hat das Gericht grundsätzlich, wenn eine landwirtschaftliche Besitzung einer Erbengemeinschaft gehört, diese sich aber über die Auseinandersetzung nicht einigen kann und ein zur Übernahme bereiteter wirtschaftsfähiger Miterbe vorhanden ist, diesem auf Antrag die Besitzung zuzuweisen. Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung die Frage, ob in besonderen Ausnahmefällen von der Zuweisung abgesehen werden kann, offengelassen, jedoch in einem weiteren Beschluss vom 19. Februar 1952 (V BLw 78/51 RechtdLandw 1952, 134) ausgesprochen, das Gericht sei nicht schlechthin gezwungen, eine beantragte Zuweisung vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben seien, und an dieser Auffassung auch im Beschluss vom 27. April 1954 (V BLw 82/53 BGHZ 13, 154 = RechtdLandw 1954, 225 = NJW 1954, 1240) festgehalten, in dem ausgeführt wird, für die Frage, ob die Übertragung vorzunehmen oder abzulehnen sei, werde entscheidend sein müssen, ob mit dieser Zuweisung der vom Gesetz erstrebte Erfolg, die Besitzung in der Hand eines der Miterben der bisher auf der Stelle ansässigen Familie zu erhalten, erreicht werde oder nicht. Der von der Rechtsbeschwerde erwähnte Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 22. Januar 1953 (NdsRpfl 1953, 123) muss, da es sich um eine Entscheidung des Beschwerdegerichts handelt, aus den oben angeführten Gründen, für die Beurteilung ausscheiden, ganz abgesehen davon, dass das Oberlandesgericht ^{von} dieser Entscheidung nicht abgewichen ist. In Übereinstimmung mit der bereits erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. April 1954 hat das Beschwerdegericht dem Unstand, dass der Erbanteil der Antragstellerin erheblich geringer ist als der Anteil des Antragsgegners, keine entscheidende Bedeutung beigelegt. Dass die Mittel für den Erwerb der Besitzung vom Vater der Antragstellerin stammen, hat das Oberlandesgericht unterstellt. Ebenso hat es auch die Tatsache berücksichtigt, dass die An-

tragstellerin zur Instandhaltung und Verbesserung des Betriebes eigene Mittel aufgewandt hat. Bei der unter diesem Gesichtspunkt vom Beschwerdegericht vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts handelt es sich nicht um die Entscheidung einer Rechtsfrage, sondern im wesentlichen um eine Ermessensentscheidung, so dass schon aus diesem Grunde eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG nicht in Frage kommt.

Das Gericht ist im Zuweisungsverfahren bei der Auswahl des Miterben nicht an die aus der gesetzlichen Hoferbenordnung sich ergebende Reihenfolge gebunden (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 20. Februar 1951 V BLw 134/49 DRspr II (284) Bl 49 = RechtdLandw 1951, 138 Nr 16 = Lindenmaier-Möhrling BrMilRegVO Nr 84 Art VI (1) und vom 12. Juni 1951 V BLw 75/49 RechtdLandw 1952, 21). Mit diesen Entscheidungen steht die Auffassung des Beschwerdegerichts, es sei als ausschlaggebend zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner als einziger Sohn nach der Höfeordnung der nächstberufene Erbe des Erblassers sein würde und nur beim Vorliegen triftiger Gründe übergangen werden könne, nicht im Widerspruch, da die vorerwähnten Entscheidungen sich mit der Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes nicht befassen. Im übrigen hat das Oberlandesgericht das Fehlen triftiger Gründe für die Übergehung des Antragsgegners lediglich als einen besonderen Grund für die Ablehnung der Zuweisung gewertet. Soweit das Beschwerdegericht als entscheidend angesehen hat, dass bei einer Wiederverheiratung der Antragstellerin die Besitzung dem Antragsgegner endgültig entzogen werde, handelt es sich um eine Würdigung des Sachverhalts im Rahmen der für eine Ablehnung der Zuweisung in Betracht kommenden besonderen Gründe. Gegenüber der Auffassung der Antragstellerin, dass im Falle der Zuweisung die Besitzung

dem Antragsgegner nicht verloren gehe, weil er als Sohn erster Ehe den Vorrang vor etwaigen Kindern zweiter Ehe habe, mag darauf hingewiesen werden, dass § 6 Abs 2 HöfeO nur die gesetzliche Hoferbfolge betrifft, die Antragstellerin dagegen, wenn ihr die Besitzung zugewiesen wird, nicht gehindert sein würde, zugunsten eines Kindes zweiter Ehe über den Grundbesitz zu verfügen.

Auch im übrigen ist nicht ersichtlich, inwieweit das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung eines der im § 24 Abs 2 Nr 1 LWVG angeführten Gerichte abgewichen sein soll. Soweit das Oberlandesgericht die Ablehnung der Zuweisung an die Antragstellerin mit dem entgegenstehenden Willen des Erblassers begründet, befindet es sich im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. die oben erwähnten Beschlüsse vom 20. Februar und 12. Juni 1951), wonach das Gericht zwar bei der Auswahl des Erwerbers nicht an die gesetzliche Hoferbfolge gebunden ist, aber doch die Höfeordnung zum Ausgang nehmen und nur dann von ihr abweichen wird, wenn die Abweichung dem festgestellten und nicht unvernünftigen Willen des Erblassers entsprechen würde. Das Beschwerdegericht hat einen der letzten Briefe des Erblassers dahin ausgelegt, dass der Antragsgegner nach dem Willen seines Vaters später einmal den Betrieb übernehmen solle. Ob diese Auslegung des Briefes rechtlich zu beanstanden sein würde, kann dahingestellt bleiben, weil das Beschwerdegericht bei der Berücksichtigung des nach seiner Auffassung zum Ausdruck gebrachten Willens des Erblassers nicht von einer der vorerwähnten Entscheidungen abgewichen ist. Die Rüge nicht vollständiger Aufklärung des Sachverhalts stellt sich als Rüge einer Gesetzesverletzung dar, die erst bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde geprüft werden könnte.

Die Rechtsbeschwerde musste somit, da die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG nicht gegeben sind, als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock